

Handout betreffend den Pferdetransport

Aufgrund der in letzter Zeit verwirrenden Diskussion die Modalitäten/Vorschriften den Transport von Pferden betreffend ist folgendes festzuhalten:

Der Transport des eigenen Pferdes, sowie Transport eines fremden Pferdes ist bewilligungsfrei gestattet, wenn

- kein Entgelt dafür verlangt resp erhalten wird (auch kein Entgelt für Benzinunkosten, Einladung zum Mittagessen, Flasche Wein etc)
- Voraussetzung ist eine fachspezifischer Berufsabschluss, eine Lizenz oder Brevet, mehrjährige Erfahrung in der Pferdehaltung (Nachweis?)

Wer durch den Transport eines Pferdes ein Entgelt erhält oder einen wirtschaftlichen Gewinn erzielt = gewerbsmässig, braucht einen Befähigungsausweis für den gewerblichen Pferdetransport.

Transporte über die Grenze

Die Verordnung EG Nr. 1/2005 vom Dezember 2004 Verordnung (EG) Nr. 1255/97 spricht ausdrücklich von einem direkten oder indirekten Gewinn als Unterstellungsvoraussetzung unter die Verordnung (Art 12). Art 21 dieser Verordnung sieht ausdrücklich Ausnahmen von dieser Verordnung für registrierte Equiden zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen und kulturellen Veranstaltungen, auch aus Drittländern, vor.

Hobbyreiter brauchen deshalb in der Regel keine Bewilligung. Explizit wird im Handbuch Tiertransporte (Vollzugshinweis zur Verordnung EG Nr. 1/2005 vom 11.2.2009) festgehalten, dass bei Amateurreitern- auch wenn sie bisweilen grössere Preisgelder erhalten - davon ausgegangen wird, dass sie ihren Sport per Definition nicht als Beruf ausüben und somit nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen sei. Anders bei Ausbildungs- und Turnierställen.

Selbstverständlich gelten die sonstigen veterinärrechtlichen Vorschriften (Gesundheitszeugnis Fahrzeitbeschränkung etc.) für den Transport über die Grenze.

Fazit

Das Transportieren von eigenen Pferden und Pferden von Drittpersonen ist bewilligungsfrei, sofern man über eine entsprechende Qualifikation (Berufsausbildung/Brevet/Lizenz/langjährige Erfahrung) verfügt und man durch den Transport kein Entgelt oder keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangt. Für Fahrten über die Grenze gelten die gleichen Vorgaben, wobei beim Grenzübertritt die veterinärrechtlichen Vorschriften (neben den Zollvorschriften) berücksichtigt werden müssen.

Diese Informationen entsprechen unserem neuesten Erkenntnisstand. Wir übernehmen aber keine Haftung für die rechtliche Verbindlichkeit, da es insbesondere im EU Recht immer wieder Änderungen geben kann.

Februar 2018/ Gabriella Ess